

Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „International Automotive Engineering“ an der Technischen Hochschule Ingolstadt

vom 12.06.2017

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, 58 Abs.1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 07. Mai 2013 (GVBl. S. 252), erlässt die Technische Hochschule Ingolstadt folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang International Automotive Engineering an der Technischen Hochschule Ingolstadt vom 27.06.2011 in der Fassung vom 24.11.2014 wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe „§ 4 Eignungsverfahren“ wird neu eingefügt.
 - b) Die bisherigen §§ 4 bis 7 werden zu §§ 5 bis 8.
 - c) Die Angabe „§ 8 Prüfungskommission“ wird ersatzlos gestrichen.
2. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 3

Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) ¹Qualifikationsvoraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang sind
 - a) der erfolgreiche Abschluss eines Bachelorstudiengangs im ingenieurwissenschaftlichen Bereich oder im Bereich der Allgemeinen Informatik oder im Bereich der Technischen Informatik einer deutschen Hochschule mit mindestens 210 ECTS-Leistungspunkten oder ein gleichwertiger in- oder ausländischer Abschluss. ²Der Nachweis wird durch Vorlage des Abschlusszeugnisses geführt. ³Über die Gleichwertigkeit und Umrechnung entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung der Grundsätze des Art. 63 Abs. 1 BayHSchG
 - b) ein erfolgreich absolviertes Eignungsverfahren für den Masterstudiengang International Automotive Engineering gemäß § 4 und
 - c) der Nachweis ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache (Sprachniveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens).

²Die genannten Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen.

3. Folgender § 4 wird neu eingefügt:

§ 4

Eignungsverfahren

- (1) Voraussetzung für die Teilnahme am Eignungsverfahren ist eine form- und fristgerechte Bewerbung und der Nachweis der Qualifikationsvoraussetzungen gemäß § 3.
- (2) ¹Für die Durchführung des Eignungsverfahrens wird eine Kommission bestehend aus zwei hauptamtlichen Professoren gebildet. ²Die Besetzung der Kommission erfolgt durch den Fakultätsrat.
- (3) ¹Kriterium für das Bestehen des Eignungsverfahrens ist eine Note gebildet aus:
 - a. der Note des Erstabschlusses mit Gewicht 0.6
 - b. einer Note mit Gewicht 0.4, mit der eine fachspezifische Eignung, selbstständiges ingenieurwissenschaftliches Arbeiten und Erfahrung im Bereich des

Entwurfs fahrzeugmechatronischer Systeme bewertet und anhand folgender Kriterien ermittelt wird:

- aa) Kenntnisse aus den Bereichen Fahrzeugtechnik, Regelungstechnik, Signalverarbeitung, Sensorik/Aktorik, Simulation mechatronischer Systeme, Elektronik, Mikrocomputertechnik, Programmierung (max. 10 Punkte)
- bb) praktische Erfahrung (vergleichbar einem praktischem Studiensemester) auf dem Gebiet der Konstruktion/des Entwurfs oder des Tests mechatronischer Systeme für Fahrzeuge (pro Woche 0.5 Punkte, max. 10 Punkte)
- cc) Projektarbeiten im Erstabschluss mit thematischem Bezug zum Fahrzeug, welche Kenntnisse der Gebiete Konstruktion oder Entwurf mechatronischer Fahrzeugkomponenten, Regelungstechnik, Elektronik, Modellierung/Simulation, Steuergeräte und ihre Programmierung erforderten (max. 10 Punkte)
- dd) Abschlussarbeit im Erstabschluss mit thematischem Bezug zur Fahrzeugtechnik, welche eigenständig entsprechend ingenieurwissenschaftlicher Vorgehensweise erstellt wurde (max. 10 Punkte)

²Die Benotung der fachspezifischen Eignung, der selbstständigen ingenieurwissenschaftlichen Arbeit und der Erfahrung erfolgt auf folgender Grundlage:

- 40 - 31 Punkte: Note 1,0
- 30 - 21 Punkte: Note 2,0
- 20 - 11 Punkte: Note 3,0
- 10 - 1 Punkte: Note 4,0
- 0 Punkte: Note 5,0

³Die Eignung gilt als festgestellt, wenn das Eignungsverfahren mindestens mit der Gesamtnote „gut“ (2,5) bewertet wird. ⁴Für die Bewertung finden die Notenstufen des § 7 Abs. 5 RaPO entsprechende Anwendung.

- (4) ¹Das Ergebnis des Eignungsverfahrens wird dem Bewerber spätestens zwei Wochen vor Studienbeginn schriftlich mitgeteilt. ²Ablehnende Bescheide sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (5) Erzielt der Bewerber im Eignungsverfahren das Ergebnis „nicht bestanden“, ist die Bewerbung zu einem weiteren, frühestens dem nächstjährigen Termin möglich.

4. Die bisherigen §§ 4 bis 7 werden zu §§ 5 bis 8.

5. Der bisherige § 8 wird ersatzlos gestrichen.

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01.03.2018 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Ingolstadt vom 12.06.2017, des Beschlusses des Hochschulrates vom 08.11.2017 und der Genehmigung durch das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 15.12.2017, Az.: VIII.5-H3444.IN.7/5/3 und durch den Präsidenten genehmigt.

Ingolstadt, den 10.01.2018

Prof. Dr. Walter Schober
Präsident (o.V.i.A.)

Diese Satzung wurde am 11.01.2018 in der Technischen Hochschule Ingolstadt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 11.01.2018 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntgabe ist daher der 11.01.2018.